

Telefon: 0 233-68211  
Telefax: 0 233-68542

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Abteilung Schuldner- und  
Insolvenzberatung

## **Anpassung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 15.03.2024**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12256**

1 Anlage

**Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2024 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auftrag der Vollversammlung des Stadtrats vom 22.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08852)</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verfahren zur Fortschreibung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen</li><li>• Berechnung der Einkommensgrenzen zum 15.03.2024</li><li>• Künftige Anpassung der Einkommensgrenzen</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustimmung zum vorgeschlagenen Verfahren zur Ermittlung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen</li><li>• Zustimmung zur Höhe der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 15.03.2024</li><li>• Zustimmung zum 01.01. jeden Jahres als künftigen Zeitpunkt der Anpassung der Einkommensgrenzen</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Armutsgefährdungsschwelle</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Anpassung der Einkommensgrenzen für Freiwillige Leistungen zum 15.03.2024**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12256**

1 Anlage

### **Beschluss des Sozialausschusses am 14.03.2024 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Das Sozialreferat schlägt ein Verfahren zur Anpassung der Einkommensgrenzen<sup>1</sup> für die Freiwilligen Leistungen zum 15.03.2024 und darüber hinaus vor, das die Entwicklung der Armutsgefährdungsschwelle laut Mikrozensus und die Veränderungen des Verbraucherpreisindex berücksichtigt. Die Einkommensgrenze für einen Ein-Personen-Haushalt soll ab 15.03.2024 1.800 Euro betragen. Zukünftig sollen die Einkommensgrenzen jeweils zum 01.01. jedes Jahres angepasst werden.

##### **1 Hintergrund**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22.03.2023 wurde das Sozialreferat beauftragt, „[...] mit Blick auf die zukünftig jährliche zum 01. April erfolgende Anpassung der Armutsgefährdungsschwelle ab 2024 zu untersuchen, welche Kriterien bei der Bestimmung der Schwelle berücksichtigt werden sollten und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Sollte dies Auswirkungen auf die jährliche Anpassung der Armutsgefährdungsgrenze haben, wird dem Stadtrat ggf. ein neuer Berechnungsvorschlag vorgelegt.“

Das Sozialreferat gab zwischenzeitlich eine Expertise in Auftrag, die untersuchte, welche Faktoren bei der zukünftigen Ermittlung der Einkommensgrenze für Freiwillige Leistungen zu berücksichtigen sind. Diese Expertise ist als Anlage beigefügt. Auf der Grundlage dieser Expertise schlägt das Sozialreferat die unter Punkt 2 dargestellte Methode zur Ermittlung der Einkommensgrenze vor. Diese Methode ist Grundlage für die konkrete Berechnung für verschiedene Haushaltskonstellationen unter Ziffer 3.

Die Anpassung der Einkommensgrenze soll – abweichend von der vorgenannten Beschlusslage – bereits ab 15.03.2024 erfolgen, damit die neuen Grenzen bereits bei

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zwischen der „Armutsgefährdungsschwelle“ und den „Einkommensgrenzen“ für die Freiwilligen Leistungen unterschieden. Erstere wird ermittelt, indem das Einkommen der Bürger\*innen abgefragt wird. Bei Letzterer wird u. a. zusätzlich die Veränderung des Verbraucherpreisindex berücksichtigt. Seit dem 01.04.2023 unterscheiden sich Armutsgefährdungsschwelle und Einkommensgrenze, vorher waren sie identisch.

der ab Mitte März beginnenden Kitaplatzvergabe Anwendung finden können (vgl. Beschluss „Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger“ der Vollversammlung vom 28.02.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363).

## **2 Verfahren zur Fortschreibung der Einkommensgrenzen für die Freiwilligen Leistungen**

### **a) Armutsgefährdungsschwelle des Mikrozensus für München als Grundlage**

Als bestimmende Größe bei der Fortschreibung der Einkommensgrenze schlägt die Expertise empirisch ermittelte Armutsgefährdungsschwellen für München vor. Damit werde eine Abkopplung von Einkommenssteigerungen vermieden und das Prinzip der gesellschaftlichen Teilhabe beibehalten.

Als Datenbasis werden die Armutsgefährdungsschwellen des Mikrozensus für München empfohlen. Als Vorteile der Daten des Mikrozensus werden hervorgehoben:

- Der Mikrozensus ist Teil der offiziellen amtlichen Statistik und wird mit gesicherten und gut dokumentierten Methoden durchgeführt.
- Die für die Fortschreibung relevanten Ergebnisse des Mikrozensus werden regelmäßig veröffentlicht, so dass keine eigenen Erhebungen erforderlich sind.
- Die Stichprobe ist ausreichend groß, so dass auch verlässliche Werte für München ausgewiesen werden.
- Ergebnisse des Mikrozensus für München werden alljährlich veröffentlicht. Dabei sind jeweils im 1. Quartal die Erstergebnisse des Vorjahres verfügbar, es können also vergleichsweise aktuelle Einkommensdaten herangezogen werden.

Das Sozialreferat hat auch schon in der Vergangenheit empirisch ermittelte Armutsgefährdungsschwellen als Grundlage für die Freiwilligen Leistungen herangezogen und schlägt aufgrund der dargestellten Vorteile des Mikrozensus vor, zukünftig diese Daten zu verwenden.

### **b) Aufschlag in Höhe von 15 % wegen Untererfassung von Einkommen**

Beim Mikrozensus wie auch bei anderen Bevölkerungsbefragungen, bei denen die Einkommen pauschal abgefragt werden, werden die Einkommen der befragten Personen systematisch untererfasst. Dies zeigt sich im Vergleich zu Befragungen, die die Einkommen genauer erheben, wie die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Daher folgt das Sozialreferat der Empfehlung der Expertise, einen Aufschlag von 15 % auf die Einkommen des Mikrozensus vorzunehmen, um nicht aufgrund unterschätzter Einkommen eine unrealistisch niedrige Einkommensschwelle zu verwenden, die zu einem Ausschluss von zahlreichen Haushalten mit niedrigen Einkommen von Freiwilligen Leistungen führen würde.

### **c) Zusätzliche Fortschreibung durch Berücksichtigung der Preisentwicklung**

Um die Realwerte der Einkommensgrenzen zu erhalten, wird eine zusätzliche Fortschreibung mit der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) vorgenommen. Diese erfolgt vom Dezember des Jahres als letztem Monat des Jahres, für das Einkommensdaten vorliegen, bis zum „aktuellen Rand“, dem letzten möglichen Monat vor Verfassen der Beschlussvorlage, mit der dem Stadtrat die zukünftige Einkommensgrenze vorgeschlagen wird. Wird also – wie bei der vorliegenden Beschlussvorlage – die Berechnung der Einkommensschwelle im Dezember vorgenommen, wird die Preisentwicklung bis zum November berücksichtigt.

**d) Aufschlag in Höhe von 20 % für einkommensschwache Haushalte**

Die Inflation wirkt sich aufgrund unterschiedlicher Konsumausgabenstrukturen einkommensspezifisch unterschiedlich aus. Wenn – wie in den Jahren 2022 und 2023 – die Preise in den Bereichen Lebensmittel und Energie besonders stark steigen, sind davon Haushalte mit geringen Einkommen besonders stark betroffen. Daten zu dieser stärkeren Betroffenheit werden jedoch nicht regelmäßig erhoben. In der Expertise wird vorgeschlagen, für Personen mit geringen Einkommen einen „Sicherheitsaufschlag“ von 20 % auf die unter c) ermittelte Veränderung des VPI aufzuschlagen, um ein Unterschreiten des Realwerts der Einkommensgrenze sicher zu vermeiden. Beispielsweise würde bei einer ermittelten Veränderung des VPI von 5 % der Aufschlag einen Prozentpunkt betragen (entspricht 20 % von 5 %). Das Sozialreferat folgt diesem Vorschlag.

**e) keine Berücksichtigung von „Entlastungspaketen“**

Die Expertise kommt zu dem Schluss, dass künftig vorstellbare „Entlastungspakete“ – monetären Ausgleichszahlungen und Maßnahmen zur Abschwächung von Preissteigerungen – keinen wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der Einkommensschwelle haben sollten. Das Sozialreferat folgt der Expertise in dieser Hinsicht.

**f) Verzicht auf Vorausschätzungen für die Berechnung der Einkommensgrenze**

Zur Bestimmung der Einkommensgrenze werden empirische ermittelte Daten zum Einkommen und zur Veränderung des VPI herangezogen. Einkommensdaten liegen nur für das vorhergehende Jahr vor, Daten zur Veränderung des VPI bis zum Monat vor dem Verfassen der Beschlussvorlage. Wollte man Daten verwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einkommensschwelle gelten und damit maximal aktuell sind, müsste man Einkommen und Veränderung des VPI vorausschätzen. Hierfür könnten Prognosen führender Wirtschaftsinstitute herangezogen werden, wie es in der Expertise vorgeschlagen wird.

Das Sozialreferat spricht sich jedoch gegen solche Prognosen aus, weil sie zu unsicher sind. Zudem führt das hier vorgestellte Verfahren zur Ermittlung der Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen bereits zu deutlich aktuelleren Werten, als dies bisher der Fall war, denn zuvor wurden die Einkommensgrenzen im Rhythmus der Neubestimmung der Armutgefährdungsschwelle durch die Armutsberichte festgelegt und damit stark verzögert aktualisiert.

**3 Berechnung der Einkommensgrenzen zum 15.03.2024**

Auf der Grundlage des unter Punkt 2 dargestellten Verfahrens wird die Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen für einen Ein-Personen-Haushalt zum 15.03.2024 wie folgt berechnet:

Berechnungsschritt	Erläuterungen	Betrag in Euro
Armutsgefährdungsschwelle des Mikrozensus für München 2022	Die Daten des Jahres 2022 sind die jüngsten vorhandenen Einkommensdaten für München.	1.501
Aufschlag in Höhe von 15 % wegen Untererfassung von Einkommen		1.726
Veränderung des VPI von Dez. 2022 bis Nov. 2023 = 3,6 % plus Aufschlag in Höhe von 20 % für einkommensschwache Haushalte = insgesamt 4,32 %	Ausgangspunkt: Dez. 2022 (Einkommensdaten für 2022) Endpunkt: Nov. 2023 (letzter Monat vor Verfassen Beschlussvorlage)	1.800

Die Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen für einen 1-Personen-Haushalt würde also ab 15.03.2024 1.800 Euro betragen. Auf dieser Grundlage würden sich folgende Grenzen für verschiedene Haushaltskonstellationen ergeben, wobei sich die Grenze um das 0,5-fache pro weitere Person ab 14 Jahren bzw. um das 0,3-fache pro weitere Person unter 14 Jahren erhöht.

ausgewählte Haushaltstypen	Einkommensgrenze für Freiwillige Leistungen ab 15.03.2024 in Euro
Ein-Personen-Haushalt	1.800
Zwei-Personen-Erwachsenenhaushalt	2.700
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab 14 Jahren	3.600
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab 14 Jahren	4.500
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren	3.240
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3.780
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.340
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.880
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 1 Kind unter 14 Jahren	4.140
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	4.680
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 1 Kind unter 14 Jahren	5.040
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	5.580

#### 4 Künftige Anpassung der Einkommensgrenzen zum 01.01. jedes Jahres

Das Sozialreferat schlägt vor, die Einkommensgrenze zukünftig jeweils zum 01.01. jedes Jahres anzupassen. Damit würde sich der zeitliche Abstand zwischen dem Vorliegen der Einkommensdaten und dem Inkrafttreten der neuen Schwelle verringern. Außerdem werden zum 01.01. regelmäßig die Regelsätze im SGB II und XII angepasst, die Bürger\*innen könnten also gleichzeitig über diese Änderungen informiert werden.

Die nächste Änderung der Einkommensgrenze für die Freiwilligen Leistungen würde also zum 01.01.2025 erfolgen. Grundlage hierfür wären die Einkommensdaten des Jahres 2023 und die Veränderung des VPI bis Juni oder Juli 2024.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Dem unter Ziffer 2 des Vortrags dargestellten Verfahren zur Ermittlung der Einkommensgrenzen für die Freiwilligen Leistungen wird zugestimmt.
2. Den sich auf dieser Grundlage ergebenden Einkommensgrenzen für die Freiwilligen Leistungen ab 15.03.2024 wird zugestimmt. Die Grenze beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 1.800 Euro und erhöht sich abhängig von der Haushaltsgröße um das 0,5-fache (für Personen ab 14 Jahren) bzw. um das 0,3-fache (für Personen unter 14 Jahren) pro weitere Person.
3. Dem Vorschlag, zukünftig die Einkommensgrenzen für die Freiwilligen Leistungen zum 01.01. jedes Jahres anzupassen, wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Anpassung dem Stadtrat jeweils spätestens im Dezember des Vorjahres zur Entscheidung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Migrationsbeirat  
An den Seniorenbeirat  
An den Behindertenbeirat  
z. K.

Am